



Statuten der Pfadfinderabteilung Hochwacht

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Die Abteilung organisiert sich als Verein mit Statuten im Sinne von Art.60 ff des ZGB.

Art.2 Unter dem Namen "Pfadfinderabteilung Hochwacht", nachstehend Abteilung genannt, besteht in Baden eine anerkannte Pfadiabteilung im Sinne der Statuten der Pfadi Aargau (Art.7) und der Statuten der Pfadibewegung Schweiz (Art.1, Abs. Name) mit Sitz in Baden.

Art.3

- a) Der Zweck der Abteilung richtet sich nach dem Zweck und den Zielen der Pfadibewegung Schweiz (Art.1 und 2).
- b) Die Abteilung erklärt die Statuten, Reglemente, Weisungen und Stufenprofile der PBS und der Pfadi Aargau für sich als verbindlich und anerkennt die darin festgelegten Grundsätze und Richtlinien, insbesondere Gesetz und Versprechen.

II. Mitgliedschaft

Art.4 Aktivmitglieder sind

- a) alle ordnungsgemäss in der Abteilung aufgenommenen und im Bestandesverzeichnis geführten Mitglieder.
- b) die Mitglieder der Elternkommission.

Art.5 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können Personen bezeichnet werden, welche die Abteilung regelmässig unterstützen.

Art.6 Aufnahme

Der Eintritt in die Abteilung erfolgt durch schriftliche und bei Minderjährigen vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterzeichnete Anmeldung an den Abteilungsleiter.

Art.7 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- b) Der Austritt muss schriftlich zuhanden des Abteilungsleiters erklärt werden; bei Minderjährigen mit Unterzeichnung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt.
- c) Ein Austritt während des Jahres entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.

Art.8 Ausschluss und Rekurs

- a) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Hochwachtrat nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- b) Dem Ausgeschlossenen steht innert 14 Tagen nach der schriftlichen Eröffnung des Ausschlusses ein Rekursrecht zu. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung und muss innert zwei Monaten behandelt werden. Erste Rekursinstanz ist der Kantonalvorstand, zweite und letzte der Bundesvorstand.

III. Gliederung der Abteilung

- Art.9**
- a) Die Abteilung gliedert sich in verschiedene Altersstufen. Die Einheiten und Gruppen werden in den einzelnen Altersstufen gemäss Stufenprofile (PBS) als Wolfs-, Pfader-, Raider-, Roverstufe bezeichnet.
 - b) Jede Stufe sorgt für die Aktivitäten, die der ganzheitlichen Entwicklung des betroffenen Alters angepasst und auf die pfadfinderischen Erziehungsziele ausgerichtet sind. Als Grundlage gelten die Zweckartikel und Stufenprofile der PBS.

IV. Organisation der Abteilung

- Art.10** Für die Leitung der Abteilung, deren Stufen und Einheiten sind gemeinsam verantwortlich:

Der Abteilungsrat
Der Hochwachtrat
Die Elternkommission

Art.11 Der Abteilungsrat (AR)

Der Abteilungsleiter bildet zusammen mit den Stufenverantwortlichen und weiteren, vom Abteilungsleiter bestimmten Führer/innen, den Abteilungsrat.

Die Mitglieder des AR tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung bei der Führung der Abteilung.

Für die Koordination und die Leitung des AR ist der Abteilungsleiter zuständig.

Art.12 Aufgaben des Abteilungsrat

- a) Im AR werden alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung beraten und entschieden.
- b) Der AR legt die Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Abteilung.
- c) Er sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Er lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten.
- d) Er berät und betreut die Führerschaft.
- e) Er plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Führer/innen die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterausbildung erhalten.
- f) Er erstellt jährlich ein Budget
- g) Er pflegt Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern, zur Kantonalleitung, zu anderen Organisationen am Ort und der Lokalpresse.

Art.13 Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterin (AL)

- a) Der AL wird durch den Hochwachtrat gewählt.
- b) Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre; Bestätigung bzw. Wiederwahl ist möglich.
- c) Bei jeder Wahl, Wiederwahl oder Bestätigung besitzt die Kantonalleitung das Vetorecht.
- d) Eine Abwahl des Abteilungsleiters durch eine 2/3 Mehrheit des Hochwachtrates ist nach Rücksprache mit der Elternkommission möglich.
- e) Bei Schwierigkeiten, die der AL auch in Zusammenarbeit mit dem AR oder der Elternkommission nicht zu lösen vermag, wendet er sich an die Kantonalleitung.

Art. 14 Aufgaben des Abteilungsleiters

- a) Er sorgt gemeinsam mit dem Abteilungsrat für eine gute Führung aller Einheiten und für eine angemessene Verwaltung der Abteilung.
- b) Er ist dafür besorgt, dass die Führerschaft gut ausgebildet ist/wird.
- c) Er ist dafür besorgt, dass geplante Ausbildung auf Abteilungsebene durchgeführt wird.
- d) Er koordiniert den Abteilungsrat und leitet dessen Sitzungen.
- e) Er vertritt die Abteilung nach aussen, insbesondere gegenüber den Eltern, dem Kantonalverband, den Bundesorganen, den Behörden und der Öffentlichkeit.
- f) Er verpflichtet die Abteilung durch seine Unterschrift.
- g) Der AL lässt sich für seine Aufgaben gemäss Ausbildungsmodell der PBS ausbilden.
- h) Er ist dafür besorgt, dass in geeigneter Weise eine ständig nachgeführte Mitgliederliste geführt wird.

Art.15 Der Hochwachtrat (HWR)

- a) Wichtige Fragen, welche die Abteilung betreffen und nicht im alleinigen Kompetenzbereich des Abteilungsrates liegen, werden mit der gesamten Führerschaft und den Vertretern der Elternkommission entschieden.
- b) Der HWR umfasst die gesamte aktive Führerschaft, die Chargierten auf Abteilungsebene und zwei Vertreter/innen der Elternkommission.
Stimmberechtigt sind mit **einer Stimme je Person**:
 - alle Mitglieder des Abteilungsrates
 - aktive Führer/innen aller Stufen, inkl. Rottmeister
 - zwei Vertreter/innen der Elternkommission
 - Chargierte auf Abteilungsebene
- c) Der HWR wird durch den Abteilungsleiter einberufen.
- d) Der Abteilungsleiter leitet den offiziellen Teil der Sitzung (ausgenommen Wahl des AL)
- e) 1/5 aller Stimmberechtigten können die Einberufung einer HWR-Sitzung vom Abteilungsleiter verlangen.
- f) Der HWR trifft sich so oft wie nötig, jedoch mindestens halbjährlich.

Art.16 Aufgaben des Hochwachtrates

Dem Hochwachtrat steht bei der jährlichen Hauptversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Wahl des Abteilungsleiters
- Wahl der Elternkommissions - Mitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Abnahme der Jahresrechnung
- weitere in diesen Statuten erwähnte Aufgaben

Teilnahme an HWR-Sitzungen sind für Führer und Chargierte obligatorisch.

Bei Entschlüssen des Hochwachtrates behält sich der Abteilungsleiter ein Vetorecht vor, das nur mit der 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten aufgehoben werden kann.

Art.17 Elternkommission (EK)

- a) Dem Abteilungsrat steht eine Kommission von Eltern, Ehemaligen und weiteren geeigneten Personen zur Seite.
- b) Sie besteht aus 5 - 10 Personen. Der Abteilungsleiter gehört ihr von Amteswegen an. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollten Eltern aktiver Abteilungsmitglieder sein.
- c) Besteht ein APV, so ist er in der Regel mit einem APV-Mitglied in der EK vertreten.

(Art.17 Fortsetzung "Elternkommission")

- d) Die Mitglieder der Elternkommission werden vom Hochwachtrat auf 3 Jahre gewählt, der Abteilungsrat hat ein Vorschlagsrecht. Wiederwahlen sind möglich. Der Präsident / die Präsidentin der EK wird durch den Hochwachtrat gewählt. Er/Sie leitet und koordiniert die Sitzungen. Mitglieder des Abteilungsrates dürfen nicht zugleich der/die Präsident/in der EK sein.
- e) Die Mitglieder des AR sind jeweils bei den Sitzungen anwesend, haben jedoch bis auf den Abteilungsleiter nur beratende Funktion.
- f) Bei Bedarf können zu den Sitzungen weitere aktive Führer/innen beigezogen werden.

Art.18 Aufgaben der Elternkommission

- a) Sie unterstützt und fördert die Abteilung, lässt dem Abteilungsrat jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.
- b) In bestimmten Bereichen kann sie den AR in der Verwaltung entlasten und administrative Arbeiten übernehmen.
- c) Die Elternkommission verfolgt die Tätigkeiten der Abteilung aufmerksam und gibt in Form von Vorschlägen und Anregungen ihre Meinung bekannt.
- d) Der Abteilungsrat hat das Recht, in dringenden Fällen eine Einberufung einer Elternkommissions - Sitzung zu verlangen.
- e) Die EK versammelt sich mindestens einmal jährlich. Die Einberufung und Leitung der Sitzung obliegt dem/der Präsident/in.
- f) Bei Schwierigkeiten zwischen Abteilungsrat und EK ist der Kantonalverband zur Vermittlung und wenn nötig zum Entscheid anzurufen. Abteilungsrat und EK wenden sich in diesem Fall an den/die Präsident/in des Kantonalvorstandes. Diese/r informiert die Kantonalleitung und den Kantonalvorstand, welche gemeinsam entscheiden.

V. Verwaltung der Abteilung

Art.19 Finanzen

- a) Der Mitgliederbeitrag wird vom Hochwachtrat alljährlich so festgelegt, dass die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen zusammen mit den übrigen Einnahmen der Abteilung zur Deckung der vorgesehenen Ausgaben genügen und das Abteilungsmaterial über eine festgelegte Zeit abgeschrieben werden kann.

Der Jahresbeitrag bei Inkraftsetzung dieser Statuten beträgt:

Wölfe/Pfader/Raider: Fr. 45.-- Führer/Rover: Fr. 25.--

- b) Der Abteilungsrat erstellt unter Mitwirkung des Abteilungskassiers alljährlich ein Budget.
- c) Die Ausgaben der Abteilung setzt sich im wesentlichen zusammen aus:
 - Anschaffungen, Abschreibungen und Unterhalt von Abteilungsmaterial
 - Mitgliederbeiträgen an PBS und Pfadi Aargau
 - Prämien für die vom Kantonalverband abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen
 - Laufende Ausgaben für Animation und Administration
 - Beiträge an Anlässe der Abteilung oder der einzelnen Stufen/Einheiten
 - Ausgaben für die Versicherung von Abteilungsmaterial und Immobilien.
 - Unterhalt von Abteilungsimmobilien
 - Ausgaben für eine Abteilungszeitschrift

Art.20 Kasse und Buchhaltung

- a) Der Abteilungskassier führt eine geordnete Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben. Er legt dem AR, der EK und dem HWR jährlich eine geschlossene Rechnung vor. Diese gibt über den Rechnungsvorkehr und den Vermögensstand inkl. der von den Einheiten verwalteten Vermögensbestandteile Aufschluss.
- b) Der Kassier überprüft innerhalb der Abteilung regelmässig die Führung aller weiteren Kassen. Diese Kassen gehören zum Abteilungsvermögen.
- c) Die Rechnung ist vor der Abnahme durch zwei vom HWR gewählte Revisoren zu prüfen.

Art.21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.22 Versicherung

- a) Für jedes aktive Mitglied der Abteilung besteht eine vom Kantonalverband abgeschlossene subsidiär wirkende Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung für alle Pfadianlässe .
- b) Die Versicherungsprämie wird mit dem kant. Jahresbeitrag beglichen.

Art.23 Material

- a) Ein sachkundiger Materialverwalter ist verantwortlich für Pflege, Unterhalt und Verwaltung des Abteilungsmaterials.
- b) Er sorgt für eine ordnungsgemässe Kontrolle der Ein- und Ausgänge sowie für eine periodische Wartung des Materials. Jährlich sorgt er für die Durchführung einer Materialinventur.
- c) Er untersteht direkt dem Abteilungsrat.
- d) Eigentümerin des Materials, auch jenes der einzelnen Stufen, Einheiten und Gruppen, ist die Abteilung.

Art.24 Bekleidungsstelle

- a) Die Abteilung sorgt in Zusammenarbeit mit der Materialstelle der PBS für eine abteilungseigene Bekleidungsstelle, welche Uniformen, Abzeichen und Ausrüstungsgegenstände führt.
- b) Der/Die Verwalter/in der Bekleidungsstelle führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung. Einmal jährlich ist das Inventar zu erstellen.
- c) Die Bekleidungsstelle ist finanziell selbsttragend. Zuschüsse aus der Abteilungskasse können in Ausnahmefällen durch den HWR beschlossen werden.
- d) Das Vermögen (inkl. Inventar) der Bekleidungsstelle gehört zum Abteilungsvermögen.

VI. Abteilungsreglemente

Art. 25 Als ergänzende Anleitung zum Pfadibetrieb gilt die Betriebsordnung (BO), die durch den Hochwachtrat beschlossen wurde. Alle Punkte der Betriebsordnung, die weder Abteilungs-, Kantonal-, PBS-Statuten widersprechen, gelten als verbindlich. Änderungen der BO müssen durch den HWR beschlossen werden.

Art.26 Im weiteren kann der Abteilungsrat weitere Weisungen und Reglemente erlassen, die den bereits erwähnten Statuten nicht widersprechen.

VII. Statutenänderungen

- Art.27**
- Eine Aenderung dieser Statuen erfolgt durch den Hochwachtrat mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
 - Die Revisionsanträge sind auf der Traktandenliste zusammen mit der Einladung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu verschicken.
 - Aenderungen treten mit der Genehmigung durch die Kantonalleitung und den Kantonalvorstand in Kraft.

VIII. Auflösung der Abteilung

- Art.28**
- Eine Auflösung der Abteilung erfolgt durch den Hochwachtrat mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder.
Sie kann nur an einer Sitzung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck vier Wochen voraus einberufen und an welcher auch ein/e Vertreter/in des Kantonalvorstandes eingeladen wurde.
 - Vor der Auflösung ist die Kantonalleitung zu informieren, welche mithilft, eine Auflösung nach Möglichkeit zu vermeiden.
 - Ueber die vorhandenen Vermögenswerte ist Inventar zu erstellen, welches dem Kantonalvorstand zuzustellen ist.
 - Vorhandene Vermögenswerte sind für den Wiederaufbau einer Pfadiabteilung am gleichen Ort während 10 Jahren beim Kantonalverband bereitzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist liegt die Entscheidung über die Verwendung bei der DV Pfadi Aargau.

IX. Auflösung der Abteilung

- Art.29** Vorliegende Statuten der Abteilung Hochwacht Baden wurden an Hochwachtrat vom 17. November 1991 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch Kantonalleitung und Kantonalvorstand in Kraft.

für den Abteilungsrat
der Abteilungsleiter:


Bernhard Schüssler

für die Elternkommission
die Präsidentin:


Elisabeth Höhener

Kantonalleitung und Kantonalvorstand genehmigen die vorliegenden Statuten der Pfadfinderabteilung Hochwacht Baden.

Aarau, 18. März 1993

für die Kantonalleitung
die/der Kantonsführer/in:

Susanne Merki

Peter Walchli

für den Kantonalvorstand
der Präsident:


Ruedi Moser


i.V. 